

KVBW · Postfach 10 01 61 · 76231 Karlsruhe

ZR 54

An die Mitglieder
der KVBW Zusatzversorgung

Aktuelles zur Zusatzversorgung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dieser Mitgliederinfo informieren wir Sie zu folgenden Themen rund um die Zusatzversorgung:

	Seite
1. Auswirkungen des Betriebsrentenstärkungsgesetzes auf die Zusatzversorgung	3
2. Umsetzung der EU-Mobilitäts-Richtlinie	4
3. Beantragung der ZVKRente bei berufsständisch Versicherten	5
4. Versorgungstarifrecht ATV-K-Ärzte/VKA – Jahresabrechnung 2017	5
5. Versicherungspflicht von Auszubildenden	5
6. BAG-Urteil zur versicherungsförmigen Lösung bei Ausscheiden von Arbeitnehmern	6
7. Wichtige Berechnungswerte 2018	6
8. Immer aktuell informiert: Mit dem Newsletter der KVBW Zusatzversorgung	6

Bitte geben Sie diese Info an Ihre Personalstelle weiter. Vielen Dank.

Wir nutzen gerne die Gelegenheit, für die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit in dem zu Ende gehenden Jahr zu danken und wünschen Ihnen ein frohes Weihnachtsfest und alles Gute für das Jahr 2018.

Mit freundlichen Grüßen



Frank Reimold
Direktor

1. Auswirkungen des Betriebsrentenstärkungsgesetzes auf die Zusatzversorgung

Mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG) will der Gesetzgeber ab dem 01.01.2018 die Rahmenbedingungen für die betriebliche Altersversorgung verbessern.

Nachfolgend informieren wir Sie über die wesentlichen Auswirkungen auf die Zusatzversorgung.

1.1 Ausdehnung der Steuerfreiheit

Beiträge nach § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) in eine kapitalgedeckte betriebliche Altersversorgung sind ab 2018 bis zu **8 % der Beitragsbemessungsgrenze** in der gesetzlichen Rentenversicherung steuerfrei. Davon profitieren Arbeitgeber im Abrechnungsverband I (Zusatzbeitrag) sowie Arbeitgeber im Abrechnungsverband II (Pflichtbeitrag – Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil). Liegt eine pauschalbesteuerte Zusage gemäß § 40b EStG a. F. vor, vermindert sich dieser neue Höchstbetrag um die dafür entrichteten Zuwendungen.

Weiterhin bleiben die Beiträge – wie bisher – bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung auch **sozialversicherungsfrei**.

1.2 Neuer Arbeitgeberförderbetrag für Geringverdiener

Ab 01.01.2018 wird durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz in § 100 EStG ein neuer Förderbetrag zur kapitalgedeckten betrieblichen Altersvorsorge von Arbeitnehmern mit geringem Entgelt verankert. Den neuen Förderbetrag können Arbeitgeber bei Beschäftigten in Anspruch nehmen, deren steuerpflichtiges Bruttoarbeitsentgelt monatlich nicht mehr als 2.200 € beträgt. Zahlt der Arbeitgeber für diese Beschäftigten in eine zusätzliche kapitalgedeckte Altersvorsorge ein, können die Arbeitgeberbeiträge im Rahmen von mindestens 240 € bis zu 480 € jährlich in Form einer Steuerermäßigung staatlich bezuschusst werden. Die Steuerermäßigung beträgt 30 % des gesamten zusätzlichen Arbeitgeberbeitrags (mindestens 72 €, höchstens 144 €) und erfolgt im Rahmen der Lohnsteueranmeldung. Der Arbeitgeberbeitrag ist sozialabgabenfrei und, sofern er 480 € jährlich nicht überschreitet, steuerfrei. Auch wird er nicht auf den Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 63 EStG angerechnet. Hat ein Arbeitgeber bereits vor 2018 Beiträge in eine zusätzliche Altersvorsorge geleistet, ist die Steuerförderung auf den Betrag beschränkt, der über die im Referenzjahr 2016 geleisteten Beiträge hinausgeht.

Der Förderbetrag kann von unseren Mitgliedern für den Arbeitgeberanteil am Pflichtbeitrag im Abrechnungsverband II der ZVKRente sowie bei einer Höherversicherung-Arbeitgeber in der ZVKPlusRente beansprucht werden.

Wie sich diese Änderungen auf die Meldepraxis bei der KVBW Zusatzversorgung auswirken, werden wir in einem unserer nächsten Mitgliederrundschreiben thematisieren. Die Einführung eines neuen bundesweiten Steuermerkmals für die Abwicklung im Meldeverkehr ist in Vorbereitung.

1.3 Nichtanrechnung auf die Grundsicherung

Derzeit werden Betriebsrenten auf die Grundsicherung im Alter oder Erwerbsminderung komplett angerechnet. Durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz darf die Grundsicherung während der Anwartschaftsphase nicht mehr vom Einsatz oder der Verwertung eines nach § 10a oder Abschnitt XI des EStG geförderten Altersvorsorgevermögens im Sinne des § 92 des EStG abhängig gemacht werden.

Des Weiteren wird ein monatlicher Freibetrag eingeführt, durch den auch während der Leistungsphase die vollständige Anrechnung der Betriebsrente auf die Sozialhilfe nach dem SGB XII entfällt, sofern die Betriebsrente monatlich ausgezahlt wird. Der Freibetrag besteht aus einem statischen Sockelbetrag von 100 € zuzüglich 30 % des diesen Betrages übersteigenden Einkommens aus der zusätzlichen Altersversorgung. Dieser Sockelbetrag sowie die 30 % dürfen jedoch höchstens 50 % der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII betragen. Somit ergeben sich rund 200 € monatliches Schonvermögen bei der staatlich geförderten Riesterreente. Die Höhe dieses Freibetrags wird regelmäßig angepasst.

1.4 Wegfall der Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung bei Riester-Förderung

Die Leistungen der KVBW Zusatzversorgung unterliegen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen der Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz ergibt sich – vorbehaltlich der abschließenden Bewertung durch das Bundesfinanzministerium in einem seiner nächsten Rundschreiben – ab dem 01.01.2018 eine Änderung: Für Leistungen aus einer ZVKPlusRente, die aus einer Riester-Förderung resultieren, fallen keine **Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge** mehr an.

1.5 Erhöhung der Grundzulage auf 175 € in der Riester-Förderung

Der Staat unterstützt die zusätzliche Altersvorsorge bei der Riester-Förderung durch Zulagen. Die jährliche Grundzulage wird ab 01.01.2018 von derzeit 154 € auf **175 € erhöht**.

Die jährliche Kinderzulage beträgt weiterhin 185 € (für bis Ende 2007 geborene Kinder) bzw. 300 € (für ab 2008 geborene Kinder).

Bei Fragen hierzu sind unsere Ansprechpartner Herr Zimmermann (Tel. 0721 5985-286) und Herr Böringer (Tel. 0721 5985-248) gerne für Sie da.

2. Umsetzung der EU-Mobilitäts-Richtlinie

Mit der Mobilitäts-Richtlinie (Richtlinie 2014/50/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.04.2014) fördert die Europäische Union bereits seit Jahren mit verschiedenen Maßnahmen die Mobilität der Arbeitnehmer zwischen den einzelnen EU-Mitgliedstaaten. Dabei gilt es insbesondere Regelungen zu schaffen, die für die betroffenen Arbeitnehmer beim Arbeitsplatzwechsel keine Hemmnisse darstellen.

Für diese Arbeitnehmer war es beispielsweise bisher sehr schwer, sich eine betriebliche Altersversorgung aufzubauen, da bei einem Arbeitgeberwechsel – insbesondere in einen anderen Staat – verschiedene Regelungen einem späteren Anspruch auf Betriebsrente im Weg standen. Durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Umsetzung der EU-Mobilitäts-Richtlinie vom 21.12.2015 soll dem entgegen gewirkt werden.

Was sind die Eckpunkte der Neuregelung?

In Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Umsetzung der EU-Mobilitäts-Richtlinie werden die arbeitsrechtlichen Unverfallbarkeitsfristen für Versorgungsanwartschaften ab dem 01.01.2018 gesenkt. Für Ansprüche, die auf Zusagen nach dem 31.12.2017 beruhen, tritt eine Unverfallbarkeit bereits nach **3 Jahren** (bisher 5 Jahre) ein, und auch das Mindestalter für die Unverfallbarkeit wird vom 25. auf das **21. Lebensjahr** gesenkt.

Wann wird die Neuregelung umgesetzt?

Das Gesetz zur Umsetzung der EU-Mobilitäts-Richtlinien wird ab dem 01.01.2018 in Kraft treten und greift damit frühestens für Leistungsansprüche ab 01.01.2021.

Da die entsprechenden Regelungen tarifrechtlich noch nicht umgesetzt sind, verbleibt es bezüglich der Anmeldung zur Pflichtversicherung (Erfüllbarkeit der Wartezeit) zunächst bei der bisherigen Vorgehensweise. Sobald sich hier eine Änderung ergibt, werden wir darüber informieren.

Erweiterte Auskunftspflichten ab 01.01.2018

Die Richtlinie ergänzt außerdem die Auskunftspflichten, die Arbeitgeber in Bezug auf die betriebliche Altersversorgung gegenüber ihren Beschäftigten haben, um weitere Auskünfte gegenüber aktiven oder ausgeschiedenen Versicherten (§ 4a BetrAVG).

Zu den Pflichten zählte bereits in der Vergangenheit, die Beschäftigten über den Stand und die Entwicklung ihrer betrieblichen Altersversorgung zu informieren. Dies erfolgt durch die KVBW Zusatzversorgung bereits seit vielen Jahren mit dem Versand des jährlichen Versorgungskontos.

Für aktive Versicherte haben wir außerdem alle wichtigen Informationen zur Zusatzversorgung in der Broschüre für Versicherte kompakt zusammengefasst. Ausgeschiedene Versicherte informieren wir im "Merkblatt für beitragsfrei Versicherte" über für sie relevante Themen.

Auch weiterhin können sich die Arbeitgeber hier auf die Unterstützung durch die KVBW Zusatzversorgung verlassen. Sofern Beschäftigte Auskünfte nach der EU-Mobilitäts-Richtlinie zur Zusatzversorgung bei Ihnen anfragen, können Sie diese gerne an uns verweisen.

Bei Fragen hierzu sind unsere Ansprechpartner Herr Zimmermann (Tel. 0721 5985-286) und Herr Böringer (Tel. 0721 5985-248) gerne für Sie da.

3. Beantragung der ZVKRente bei berufsständisch Versicherten

Beschäftigte, die nicht bei der Deutschen Rentenversicherung (DRV) versichert, sondern Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung sind (z. B. Ärzte, Architekten etc.), haben bei Erfüllung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen einen Anspruch auf Betriebsrente aus der KVBW Zusatzversorgung.

Die Betriebsrente muss in diesen Fällen schriftlich innerhalb einer Frist von drei Kalendermonaten nach Eintritt des Versicherungsfalles bei der KVBW Zusatzversorgung gestellt werden. Bei verspäteter Antragstellung kann die Betriebsrente frühestens ab dem Monat gezahlt werden, in dem der Antrag bei der Kasse eingeht.

Im Hinblick darauf wird insbesondere bei Erwerbsminderung empfohlen, zeitgleich mit dem Renten Antrag bei der berufsständischen Versorgungseinrichtung einen – ggf. formlosen – Antrag auf Betriebsrente bei der KVBW Zusatzversorgung zu stellen. Wir weisen bei dieser Gelegenheit darauf hin, dass wir für diesen Personenkreis auch ein spezielles Merkblatt auf unserer Homepage bereitgestellt haben.

4. Versorgungstarifrecht ATV-K-Ärzte/VKA – Jahresabrechnung 2017

Für die Jahresabrechnung 2017 der KVBW Zusatzversorgung bitten wir Sie, folgende Hinweise zu beachten:

Für Ärzte, für die das vom ATV-K und der Satzung abweichende Versorgungstarifrecht ATV-K-Ärzte/VKA angewandt wird, greift die erhöhte Arbeitnehmerinnenbeteiligung erstmalig ab 01.09.2016*. Bitte teilen Sie uns – sofern noch nicht geschehen – diesen Personenkreis mit. Auch bei Neu- bzw. Wiedereinstellungen benötigen wir künftig diese Information.

Bitte nutzen Sie für diese Mitteilung das Formular "Mitteilung ATV-K-Ärzte/VKA", das Sie auf unserer Website www.kvbw.de unter Zusatzversorgung – Downloads – Vordrucke – Nur für Mitglieder (Arbeitgeber) finden. Nach dem Ausfüllen kann das Formular durch Klick auf den "Einreichen"-Button direkt an uns übermittelt werden.

Warum benötigen wir diese Informationen?

Der genannte Personenkreis ist in unseren Beständen nicht besonders gekennzeichnet. Darüber hinaus sehen die "Allgemeinen Richtlinien der Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen und kirchlichen Dienstes für ein einheitliches Verfahren der automatisierten Datenübermittlung (DATÜV-ZVE)" in der aktuellen Fassung kein entsprechendes Feld vor.

Um mögliche Beitragserstattungsfälle aus Arbeitnehmerumlagen oder eine gesetzlich unverfallbare Anwartschaft aus Arbeitnehmerbeiträgen korrekt quantifizieren zu können, benötigen wir diese Information jedoch zwingend.

*Der Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum ATV-K-Ärzte/VKA vom 19.10.2016 entspricht grundlegend dem Änderungstarifvertrag Nr. 6 zum ATV-K vom 29.04.2016 mit der Besonderheit, dass der zusätzliche Arbeitnehmerbeitrag mit Zeitversatz erst ab dem 01.09.2016 bzw. 01.09.2017 und 01.09.2018 greift. Die Erhöhung der Umlage- und Beitragssätze (einschließlich des zusätzlichen Arbeitnehmerbeitrags) ist für diesen Personenkreis für die Monate Juli und August der Jahre 2016, 2017 und 2018 vom Arbeitgeber zu tragen.

5. Versicherungspflicht von Auszubildenden

Im September haben viele Schülerinnen und Schüler ihre Ausbildung bei unseren Mitgliedern begonnen. Dabei kam immer wieder die Frage nach der Versicherungspflicht von Auszubildenden auf. Gerne informieren wir Sie hierzu.

Versicherungspflichtig bei der KVBW Zusatzversorgung sind grundsätzlich alle Beschäftigten unserer Mitglieder, welche die allgemeinen Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 unserer Kassensatzung erfüllen und auf die kein

Ausnahmetatbestand des § 19 unserer Kassensatzung zutrifft. Beschäftigte im Sinne der Satzung sind Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende. In § 22 der Kassensatzung wird dies weiter konkretisiert.

Versicherungspflichtig sind demnach Auszubildende und Schüler, die unter den Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) fallen oder fallen würden, wenn das Mitglied diesen Tarifvertrag anwenden würde. Also z. B. Personen, die in einem staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf ausgebildet werden, z. B. auch Schüler in der Gesundheits-, Kranken-, Kinderkranken- und Entbindungspflege, Schüler in der Altenpflege, Auszubildende zum Forstwirt, Auszubildende im Geltungsbereich des TV-V (Versorgungsbetriebe) oder des TV-N (Nahverkehr).

Vom Geltungsbereich des TVAöD nicht erfasst und damit **versicherungsfrei** sind Ausbildungsverhältnisse, die in berufsbildenden Schulen durchgeführt werden, welche den Schulgesetzen der Länder unterstehen (vgl. § 1 Abs. 1 Buchst. a TVAöD-BBiG und die §§ 3, 4 Abs. 1 und 104 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes). Eventuelle Praxisanteile begründen hier kein Beschäftigungsverhältnis. Somit sind diese Auszubildenden keine Beschäftigten im Sinne unserer Kassensatzung und daher wird keine Versicherungspflicht begründet. Dies gilt auch für Studenten, die im Rahmen eines Studiums ein vorgeschriebenes Praxissemester absolvieren.

Auszubildende und Studenten können der Versicherungspflicht unterworfen werden, wenn sie neben der Ausbildung bzw. dem Studium eine zusatzversorgungspflichtige Beschäftigung ausüben. Hier ist insbesondere darauf zu achten, dass geringfügige Beschäftigungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV nicht der Versicherungspflicht unterliegen (vgl. § 19 Abs. 1 Buchst. i unserer Kassensatzung).

Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe und Altenpflegehilfe unterliegen nicht der Versicherungspflicht bei unserer Zusatzversorgungskasse, da sie explizit vom Geltungsbereich des TVAöD ausgenommen sind (vgl. § 1 Abs. 2 Buchst. a TVAöD). Selbst ohne diesen expliziten Ausschluss würden sie nicht unter den Geltungsbereich des TVAöD fallen, da es sich bei den Ausbildungen zum Krankenpflegehelfer und Altenpflegehelfer um Ausbildungen handelt, die an berufsbildenden Schulen durchgeführt werden, die den Schulgesetzen der Länder unterstehen. Somit handelt es sich nicht um staatlich anerkannte oder als staatlich anerkannt geltende Ausbildungen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.

Durch die Ablösung des gesetzlichen Zivildienstes zum 01.07.2011 durch den Bundesfreiwilligendienst (BFD) haben sich auch hier die Regelungen zur Versicherungspflicht geändert. Der Bundesfreiwilligendienst fällt (im Gegensatz zum freiwilligen Wehrdienst) nicht unter den Geltungsbereich des Arbeitsplatzschutzgesetzes, sodass während dessen Dauer keine Zusatzversorgungspflicht begründet bzw. aufrechterhalten wird.

6. BAG-Urteil zur versicherungsförmigen Lösung bei Ausscheiden von Arbeitnehmern

In seiner Entscheidung 3 AZR 794/14 vom 19. Mai 2016 hat das Bundesarbeitsgericht die Voraussetzungen für die versicherungsförmige Lösung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) bei Direktversicherungen verschärft. Aufgrund des Verweises in § 2 Abs. 3 Satz 3 BetrAVG gilt dieses Urteil auch für Pensionskassen. Für die Zusatzversorgung ist diese Entscheidung aber weder in der ZVKRente noch der ZVKPlusRente einschlägig. Die Leistungen der Zusatzversorgung sind weiterhin allein durch die tarifvertraglichen Vorgaben (ATV-K) fixiert.

7. Wichtige Berechnungswerte 2018

Die wichtigen Berechnungswerte für das Jahr 2018 stehen Ihnen - wie immer - auf unserer Website www.kvbw.de unter der Rubrik Zusatzversorgung – Arbeitgeber – Berechnungswerte zur Verfügung.

8. Immer aktuell informiert: Mit dem Newsletter der KVBW Zusatzversorgung

Um wichtige Informationen rund um die Zusatzversorgung zeitnah zu erhalten, empfehlen wir Ihnen unser Newsletter-Abo. Melden Sie sich doch gleich mit Ihrer E-Mail-Adresse auf unserer Website www.kvbw.de unter Newsletter an. Wir freuen uns über Ihr Interesse.